



# WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist eine amtliche Bescheinigung, durch den ein Mieter seine Berechtigung nachweist, eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung, sog. Sozialwohnung, beziehen zu dürfen.

Nur wer einen Wohnberechtigungsschein hat, hat Anspruch auf eine staatlich geförderte Wohnung.

Dieser berechtigt den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung bis zu einer Größe von

- 50 qm bzw. zwei Wohnräume bei einer Person
- 65 qm bzw. drei Wohnräume bei zwei Personen
- 75 qm bzw. drei Wohnräume bei drei Personen
- 90 qm bzw. vier Wohnräume bei vier Personen
- zzgl. 15 qm bzw. ein weiterer Wohnraum für jede weitere Person
- zzgl. 15 qm für Personen im Rollstuhl (dauerhaft)

Für einen gezielten Wohnberechtigungsschein, der für Wohnungen nötig wird, die der Einkommensorientierten Förderung unterliegen, gelten folgende Einkommensgrenzen:

- Einkommensgrenze abhängig vom jeweiligen Förderungsweg, deshalb Anfrage beim Landratsamt erforderlich

Es werden alle voraussichtlichen Einkünfte der nächsten zwölf Monate berücksichtigt. Das gesetzliche Kindergeld ist nicht berücksichtigt. Sie sollten beachten, dass abhängig von der Einkommensart verschiedene Pauschal- und Freibeträge angesetzt werden können.

Nach Ausstellung des WBS muss der Einzug innerhalb eines Jahres in eine Wohnung erfolgen.

Für nähere Informationen zum WBS wenden sie sich bitte an das

**Wohnungsamt  
des Landratsamtes Aichach-Friedberg**

➔ <https://lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-2-kommunales-soziales/amt-fuer-soziale-leistungen/wohnungsamt>